



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Verordnung vom 3. Februar 2020

betr.

Boulevardrestaurants in der

Kernzone Altstadt

(Letzte Anpassung Februar 2024)

Der Stadtrat, gestützt auf § 70a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, §§ 36f. des Strassenreglements und § 18 Abs. 1 des Polizeireglements, beschliesst:

§ 1 Allmend¹

¹ Während der Boulevardsaison wird die Allmend in der Kernzone Altstadt für Boulevardrestaurants und -cafés zur Verfügung gestellt. Boulevardrestaurants entsprechen der Fassadenbreite des innenliegenden Gastrobetriebs im Bereich Hauptstrasse, Viehmarktgasse und Enge Gasse. ²

² Ganzjährig kann entlang der Fassade des innenliegenden Gastrobetriebs eine Tischreihe gestellt werden. ³

³ Ganzjährig muss zwingend eine freie und gerade verlaufende Gehfläche in der Mindestbreite von 1.80 Meter gewährleistet werden. In Ausnahmefällen kann diese Mindestbreite bis 1.20 Meter reduziert werden.

⁴ Ganzjährig muss in der Hauptstrasse stets eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.30 Meter gewährleistet werden.

§ 2 Boulevardsaison⁴

¹ Die Saison für Boulevardrestaurants beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober.

² Das Einrichten und Abbauen der Boulevardrestaurants hat innerhalb der Saison zu erfolgen.

§ 3 Bewilligung

¹ Für den Betrieb eines Boulevardrestaurants oder -cafés ist eine Bewilligung der Stadt Laufen erforderlich. Gesuche können nur von Betrieben mit Bewilligung gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz eingereicht werden. Die späteste Einreichungsfrist ist der 31. Dezember des Vorjahres⁵.

² Zuständig für die Bewilligung ist die Stadtverwaltung, die für die Gesuchsbearbeitung bei Bedarf Dritte beiziehen sowie die Fachinstanz Altstadt einsetzen kann⁶.

³ Die Stadt Laufen wird bei SID Bewilligungen Liestal eine pauschale Bewilligung für die Boulevardrestaurants einreichen. Die Kosten werden durch die Betreiber der Boulevardrestaurants aufgeteilt.

⁴ Die Bewilligung ist persönlich; bei einem Inhaber- oder Pächterwechsel kann die bestehende Bewilligung - auf Antrag -übernommen werden.

¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

² Änderung mit Stadtratsbeschluss 61 vom 26. Februar 2024.

³ Änderung mit Stadtratsbeschluss 61 vom 26. Februar 2024.

⁴ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

⁵ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

⁶ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

⁵ Mit dem Gesuch ist ein Situationsplan und eine Skizze sowie ein Beschrieb einzureichen, woraus die beanspruchte Fläche, Anzahl Sitzplätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzenkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind. Das Konzept ist auf Verlangen persönlich zu präsentieren.

⁶ Das Gesuch gilt auch für die Folgejahre, vorbehalten bleibt Absatz 7. Bei Änderungen der gemachten Angaben gemäss § 3 Abs. 5 ist ein Änderungsgesuch einzureichen. ⁷

⁷ Wer in der nächsten Saison von der Bewilligung keinen Gebrauch mehr machen möchte, hat dies bis spätestens 31. Dezember⁸ zu melden. Das Gesuch gilt dann als zurückgezogen; ebenso wenn hievon kein Gebrauch gemacht wird. Bei verspäteten oder unterlassenen Meldungen ist die Gebühr gemäss § 13 geschuldet. ⁹

⁸ Die Bewilligung kann bei Nichteinhalten dieser Verordnung und der Auflagen, bei Nichtbezahlung der Gebühr und aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden. Die Änderung dieser Verordnung durch Stadtratsbeschluss bleibt vorbehalten; ebenso weitere straf- und verfahrensrechtliche Bestimmungen¹⁰.

§ 4 Veranstaltungen¹¹

Für Anlässe, Veranstaltungen, grössere Märkte, etc. in der Kernzone Altstadt muss Platz geschaffen werden, d.h. das Mobiliar sowie die Dekorations- und Gestaltungselemente müssen soweit entfernt werden, so dass die Veranstaltung stattfinden kann. Die diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen gehen zwingend vor. Ein Anspruch auf Benutzung des Boulevards besteht nicht.

§ 5 Ausserhalb Betriebszeiten

¹ Ausserhalb der Betriebszeiten ist das Mobiliar zusammenzustellen und so zu sichern, dass es nicht auf die Verkehrswege gelangen kann¹².

² Ausserhalb der bewilligten Saison sowie bei längeren Betriebsschliessungen ab zwei Wochen¹³ (z.B. Betriebsferien) ist die gesamte Infrastruktur wie Möblierung und dergleichen zu entfernen und die bewilligte Fläche vollständig zu räumen.

§ 6 Öffnungszeiten

¹ Boulevardrestaurants und -cafés dürfen von 06.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Der Stadtrat wird periodisch überprüfen, ob eine Reduktion oder Erweiterung der Öffnungszeiten in der Nacht angezeigt ist.

² Aus Attraktivitätsgründen sind Leerstände zu vermeiden und die Boulevardgastronomie soll rege und regelmässig betrieben werden. Hierfür können z.B. benachbarte

⁷ Änderung mit Stadtratsbeschluss 61 vom 26. Februar 2024.

⁸ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

⁹ Änderung mit Stadtratsbeschluss 61 vom 26. Februar 2024.

¹⁰ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

¹¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

¹² Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

¹³ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

Gastrounternehmer eine Boulevardfläche auch gemeinsam betreiben¹⁴.

§ 7 Mobiliar

¹ Das Mobiliar darf aus Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Dekoelementen, Pflanzen, Menütafeln, Theken, Bars und dezenter Beleuchtung bestehen.

² Es ist nur intaktes Mobiliar erlaubt und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck sowie ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Monoblocs sind nicht erlaubt.

³ Mobiliar mit Drittwerbung ist nicht erlaubt.

§ 8 Sonnenschirme

¹ Sonnenschirme sind nur mit Bespannung aus hochwertigem Material ohne Werbeaufdrucke erlaubt. Ausgenommen ist das eigene Firmenlogo.

² Sonnenschirme sollen unifarbig sein oder dürfen allenfalls mehrere dezente Farben aufweisen. Grelle Farben sind zu unterlassen.

³ Sofern es der Untergrund zulässt und keine andere technische Lösung möglich ist, können für die Montage der Sonnenschirme auf eigene Kosten Bodenhülsen gesetzt werden. Die Bodenhülsen dürfen nur in Absprache mit der Stadt Laufen gesetzt werden.¹⁵

§ 9 Dekorations- und Gestaltungselemente

¹ Pflanzen sind als Dekorationselement und nicht als Abschränkungen einzusetzen. Rankgerüste und Palisaden sind nicht erlaubt. Ausnahmen z.B. für Podeste oder zur Fahrbahnsicherung in besonderen Fällen sind möglich.

² Erlaubt sind Blumentöpfe aus Holz, Metall, Tongefässe oder Blumentöpfe aus Plastik, die wie Holz- oder Tongefässe aussehen. Die Gefässe müssen transportabel sein.

³ Das Aufstellen und Anbringen von Zelten, Wänden, Baldachinen oder Planen ist nicht erlaubt.

⁴ Möblierung und Gestaltung haben behindertengerecht zu erfolgen. Bodenabdeckungen (Holzboden, Rasenteppich o.ä.) sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und bewilligungspflichtig.

⁵ Auch sind¹⁶ Gestaltungselemente ausserhalb der bewilligten Fläche nicht erlaubt.

⁶ Alle Elemente, die auf der Fahrbahn platziert sind, müssen für den Verkehr gesichert und beleuchtet werden.

¹⁴ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

¹⁵ Änderung mit Stadtratsbeschluss 61 vom 26. Februar 2024.

¹⁶ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

§ 10 Nachtruhe

Die Nachtruhe gemäss Polizeireglement ist zu gewährleisten.

§ 11 Lärm

¹ Der Betrieb hat so zu erfolgen, dass keine störenden Immissionen verursacht werden.

² Lautsprecher und andere Tonverstärker dürfen nur mit Bewilligung des Stadtrates betrieben werden.

§ 12 Reinigung

Die Boulevardfläche und die nähere Umgebung müssen täglich gereinigt werden.

§ 13 Gebühren

¹ Die Gebühren betragen CHF 25.00 pro m² und Saison ^{17 18}. Sie werden bis Ende Mai im Voraus in Rechnung gestellt¹⁴.

² Die ganzjährige Bestuhlung gemäss § 1 Abs. 2 ist gebührenfrei, sofern es nur eine Fassadenbreite umfasst. Zusätzliche Flächen entlang weiterer Fassaden sind gemäss Abs. 1 gebührenpflichtig¹⁴.

§ 14 Übergangsbestimmung¹⁹

(...)

Vom Stadtrat mit Beschluss 44 vom 3. Februar 2020 beschlossen.

Laufen, 5. Februar 2020

Stadtrat Laufen

Präsident:

Stadtverwalter:

sig. Alexander Imhof

sig. Walter Ziltener

¹⁷ Änderung mit Stadtratsbeschluss 61 vom 26. Februar 2024.

¹⁸ Änderung mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

¹⁹ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss 104 vom 21. März 2022.

¹⁴ Änderung mit Stadtratsbeschluss 430 vom 21. November 2022.